

Einzelfall differenzierte Bearbeitungsfristen festzulegen. Soweit notwendig, ist der für die Einleitung von Ermittlungsverfahren Entscheidungsbefugte des U-Organs berechtigt, die Frist um 7 Tage zu verlängern. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Staatsanwalt die Frist weiter bis zu 3 Monaten verlängern, sofern besonders komplizierte

Sachverhalte zu überprüfen, vor allem wenn Kontrollorgane oder Sachverständige bereits in diesem Stadium einzubeziehen sind. Ist in solchen Fällen eine Verlängerung über 3 Monate hinaus erforderlich, trifft diese Entscheidung der Staatsanwalt des Bezirkes.

§96

Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

(1) Wird bei der Prüfung der Anzeige oder Mitteilung festgestellt, daß sich der Verdacht einer Straftat nicht bestätigt oder es an den gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlt, ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

(2) Dem Anzeigenden und dem Geschädigten ist ein begründeter Bescheid zu erteilen; die Mitteilung kann auch in einer persönlichen Aussprache erfolgen. Mündliche Mitteilungen sind aktenkundig zu machen. Der Anzeigende und der Geschädigte sind auf das Recht der Beschwerde gemäß § 91 hinzuweisen.

1.1. Zum Verdacht einer Straftat vgl. Anm. 1.3. zu § 95. Führen die Prüfungshandlungen nicht zur Bestätigung der angezeigten Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat, werden auch keine weiteren festgestellt oder sind die vorliegenden Anhaltspunkte strafrechtlich nicht relevant, ist von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Dazu gehören auch die Fälle, die wegen Geringfügigkeit keine Straftat sind (vgl. § 3 StGB) oder bei denen Schuldausschluß (vgl. § 10 StGB), Irrtum (vgl. § 13 StGB), Zurechnungsunfähigkeit (vgl. § 15 Abs. 1 StGB; Anm. 3. zu § 99), Notwehr (vgl. § 17 Abs. 1 StGB), Notstand oder Nötigungsstand (vgl. § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 1 StGB), Widerstreit der Pflichten (vgl. § 20 Abs. 1 StGB), Strafunmündigkeit (vgl. § 65 StGB; Anm. 2 zu § 99), keine Schuldfähigkeit (vgl. § 66 StGB) oder Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko (vgl. § 169 StGB) vorliegen.

1.2. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung müssen zusätzlich zum Tatverdacht gegeben sein, damit ein Strafverfahren eingeleitet werden darf. Folgende Regelungen sind zu beachten:

- räumliche und persönliche Geltung der Strafgesetze (vgl. § 80 StGB),
- zeitliche Geltung der Strafgesetze (vgl. § 81 StGB),
- Strafantrag (vgl. § 2 StGB) oder Erklärung öffentlichen Interesses (vgl. Anm. 1.4. zu § 93),
- Exterritorialität (vgl. § 56 GVG),

- Immunität und Indemnität (vgl. Art. 60 Abs. 2 Verfassung). Abgeordnete örtlicher Volksvertretungen dürfen wegen ihrer Abstimmung oder wegen Äußerungen in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten als Abgeordnete nicht strafrechtlich verfolgt werden (vgl. § 17 Abs. 3 GöV),
- Verbot doppelter Strafverfolgung (vgl. § 14),
- Verjährung der Strafverfolgung (vgl. §§ 82ff. StGB),
- Amnestie oder Begnadigung (vgl. Art. 74 Abs. 2 Verfassung),
- Ermächtigung zur Strafverfolgung durch den GStA bei bestimmten Straftaten (vgl. § 80 Abs. 3 und 4 StGB).

Mit dem Tod des Verdächtigen ist die Anzeigenprüfung zu beenden. Eine Entscheidung nach § 96 ist nicht vorzunehmen.

1.3. Die Entscheidung über das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist unverzüglich zu treffen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung ist zu prüfen, ob die angezeigte Handlung eine andere Rechtsverletzung (Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, Disziplinarverstoß) darstellt oder das Anliegen als Eingabe an das für die weitere Bearbeitung zuständige Organ weiterzuleiten ist. Bei Anzeigen gegen unbekannte Täter darf von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nur abgesehen werden, wenn der festgestellte Sachverhalt die objektiven Merk-